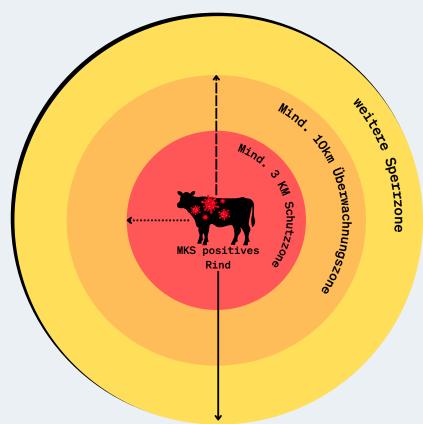


28. März 2025



Schutz- und Überwachungszonen

Im Fall eines Nachweises von MKS in einem Betrieb, sind Schutz- und Überwachungszonen einzurichten, die mindestens 21 bzw. 30 Tage ab der vorläufigen Reinigung und Desinfektion des Ausbruchsbetriebes aufrecht bleiben.



Schutzzone:

• Derzeit gibt es in Österreich keine Schutzzone.

Überwachungszone:

Empfängliche Tiere werden behördlich kontrolliert und stichprobenartig beprobt.

Betriebe mit empfänglichen Tieren:

- treffen Vorkehrungen, um den Kontakt mit Wildtieren zu verhindern
- melden Krankheitsfälle und Leistungsrückgänge umgehend der Veterinärbehörde
- ergreifen Maßnahmen, um eine Übertragung der Krankheit durch Personen bestmöglich zu vermeiden (Biosicherheit, Reduktion der Personenanzahl, die in direkten Kontakt mit empfänglichen Tieren kommen)
- führen Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen
- Fahrzeuge, die vom Betrieb wegfahren, müssen mit geeigneten Desinfektionsmitteln desinfiziert werden







Handelsrestriktionen in der Überwachungszone:

- lebende Tiere dürfen nicht aus der Zone hinaus und nicht in die Zone hinein verbracht werden
- Transporte lebender, empfänglicher Tiere in der Zone sind untersagt
- Tierkörper, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Schlachtnebenerzeugnisse, tierische Nebenprodukte, Rohmilch und Milcherzeugnisse empfänglicher Tiere dürfen nur nach behördlicher Genehmigung aus der Zone verbracht werden
- Einschränkungen bei der künstlichen Besamung empfänglicher Tiere sowie beim Handel mit Samen, Eizellen und Embryonen
- Messen, Märkte und Tierschauen mit empfänglichen Tieren sind untersagt
- generelles Jagdverbot (alle Tiere)

weitere Sperrzone:

Empfängliche Tiere werden behördlich kontrolliert und stichprobenartig beprobt.

Betriebe mit empfänglichen Tieren:

- treffen Vorkehrungen, um den Kontakt mit Wildtieren zu verhindern
- melden Krankheitsfälle und Leistungsrückgänge umgehend der Veterinärbehörde
- ergreifen Maßnahmen, um eine Übertragung der Krankheit durch Personen bestmöglich zu vermeiden (Biosicherheit, Reduktion der Personenanzahl, die in direkten Kontakt mit empfänglichen Tieren kommen)
- führen Aufzeichnungen über alle Personen, die den Betrieb besuchen
- Fahrzeuge, die vom Betrieb wegfahren, müssen mit geeigneten Desinfektionsmitteln desinfiziert werden
- Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung dieser Arten sind verboten.



Quelle: AGES, BMSGPK